



Entscheidung Nr. 1190 (V)

(Pr. Nr. 65/78)

in dem Antragsverfahren betreffend die Indizierung des Super 8
-Color- Tonfilms "Der Krankenschwestern-Report" - Mit den
"Klimbim - Stars" Ingrid Steeger und Elisabeth Volkmann.

Antragsteller: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Sozialordnung des Landes Baden-Württemberg

Antragsgegner: 1.) UFA-ATB TON + BILD KG, Vollmerswerther Str.
80 - 86, 4000 Düsseldorf
2.) Fa. Büscher Film, Kofeldhöhe 23,43 Essen 15
Bevollmächtigter zu 1) und 2)

Die Bundesprüfstelle hat gemäß § 15 a im vereinfachten Verfahren
in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Vertreter der Gruppe
der Verleger:

der Jugendwohlfahrt:

am 8. Juli 1978 einstimmig beschlossen:

Den Tonfilm Color Super 8
"Der Krankenschwestern-Report"

Hersteller: UFA-ATB TON Bild,
Düsseldorf,

wird in die Liste der jugendgefährdenden
Schriften aufgenommen.

Sachverhalt

Der deutsche, 1972 hergestellte Spielfilm "Krankenschwestern-Report" wurde von der FSK am 3.10.1972 geprüft und unter der Voraussetzung mehrerer Schnitte und Kürzungen für Erwachsene (ab 18 Jahre) nicht jedoch für Jugendliche freigegeben. Aufgrund zahlreicher Proteste aus der Bevölkerung wurde er durch den Strafsenat des OLG München am 14. Mai 1973 allgemein beschlagnahmt.

In der Fachzeitschrift "filmdienst" ist der Film unter der Nr. 18 061 wie folgt beurteilt worden.

"Meinung des Kritikers:

Dieses neue Glied in der Kette der 'Report'-Filme ist schlechthin infam - nicht seines Bildteils wegen, der in sattem bekannter Weise, nur in ein Krankenhaus verlegt, Kopulationsszene an Kopulationsszene reiht, sondern wegen des Kommentars. Hier werden sicher unerfreuliche Zustände, mit denen sich sowohl Krankenschwestern wie Ärzte und Patienten herumzuschlagen haben, aufs gröblichste versimpelt und zum Anlaß genommen, mit dem als Beispiel gewählten Krankenhaus alle anderen Krankenhäuser zu verunglimpfen. Zwischendurch gibt es ein paar dümmliche Fragen und eine alberne kleine Handlung, in der ein sogenanntes Reporterpaar die Oberschwester erpreßt, die nach seiner Meinung ungerechtfertigte fristlose Entlassung einer Krankenschwester zurückzunehmen. Es gibt jedoch nichts, was dieses zynische Filmprodukt in günstigerem Licht erscheinen ließe.

Gutachten der Kommission:

Weiteres Exemplar der 'Report'-Film-Serienproduktion, diesmal über angebliche Mißstände im Krankenhaus. Zynisch, mit niederträchtigen Unterstellungen. - Wir raten ab."

Der Antragsteller begründet seinen Indizierungsantrag im wesentlichen wie folgt:

Der Antragsteller begründet seinen Indizierungsantrag im wesentlichen wie folgt:

"Der etwa 15 Minuten dauernde Schmalfilm enthält mindestens vier Bildfolgen von zusammen über 5 Minuten Dauer, die durch das rechtskräftige Urteil des Landgerichts München vom 13.3.1975 aus dem Kinospielefilm entfernt werden mußten. Es handelt sich um die Szenen: Koitus zwischen Schwester und Patient (nach Erscheinen des Filmtitels).

Liebesszene zwischen Dr. Rahmin und Lernschwester Melanie (nach den Worten Dr. Rahmins "und ob ich kann".)

Selbstbefriedigungsszene, bei der Marianne auf dem Bauch liegt.

Liebesszene zwischen Lernschwester Karin und Dr. Moser.

"Auch nach Entfernen dieser Szenen wäre der Film geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu verwirren und sittlich zu gefährden, da er ein völlig falsches Bild vom Alltag im Krankenhaus und dem Beruf eines Arztes und einer Krankenschwester vermittelt.

Die aneinander gereihten Szenen sollen bei dem Betrachter den Eindruck erwecken, daß Krankenschwestern infolge milieubedingter Isolierung, mangels sonstiger Kontakte, aber auch infolge beruflicher Überlastung und in dem hierauf zurückzuführenden Suchen nach Entspannung wahllos jedes sich bietende Gelegenheit wahrnehmen, mit Ärzten und Patienten sexuelle Beziehungen aufzunehmen und zu pflegen, aber auch sich sexuell selbst zu befriedigen oder lesbisch zu betätigen.

Die Bekleidung der Hauptdarstellerinnen besteht grundsätzlich nur aus Häubchen, Mini-Schwesternkittel und Slip, um bei jeder sich bietenden passenden und auch unpassenden Gelegenheit sich zum Geschlechtsverkehr rasch entkleiden zu können oder entblößen zu lassen."

Die zur Indizierung vorgelegte Schmalfilmfassung hat folgenden Inhalt:

Nach Erscheinen des Filmtitels wird gezeigt, wie eine Krankenschwester mit einem Patienten, welcher an einem Bein einen Gipsverband hat, den Koitus vollführt.

So und ähnlich stellen sich nach den Worten des Kommentators viele das Leben der "Karbolmäuschen" vor.

Dann wird Schwester Beate gezeigt, die das verschmähte Essen einer Patientin gegessen hatte und deshalb entlassen wurde. Eigentlicher Grund seien aber Differenzen mit dem Oberarzt und dem Chefarzt gewesen. Ihr Anwalt bittet ein Reporter-Paar, das St. Martin-Krankenhaus in seine Recherchen einzubeziehen.

Die Reporterin sucht Schwesternschülerinnen auf, die sich über lange Dienstzeit, geringes Taschengeld und strenge Hausordnung beklagen.

Lernschwester Melanie (=Ingrid Steeger) teilt in einem Mehrbettzimmer an Patienten Fieberthermometer aus. Ein Italiener klagt über ein Problem. Als die Lernschwester die Bettdecke wegnimmt, sieht sie einen erigierten künstlichen Penis. Sie rennt schockiert aus dem Zimmer und berichtet den Vorfall Dr. Rahmin, einem ausländischen Arzt, der sich nach Einzelheiten erkundigt. Er fragt, ob das Glied größer als das seine war und legt die Hand von Melanie auf seine Schamgegend. Melanie springt auf: "Aber Herr Doktor, wie können Sie.....!" Mit den Worten "Und ob ich kann!" zieht er Melanie wieder auf das Sofa herunter, küßt sie, nimmt ihre Brille weg, öffnet ihren Schwesternkittel, küßt die nackte Brust und faßt an ihren Schlüpfen, bis eine Stimme aus einer Rufanlage ertönt und Dr. Rahmin in den Aufnahmerraum ruft. Er verabredet sich mit Melanie, die er im Garten trifft, wo er ihr das Bikini-Oberteil und später den Slip abstreift. Das nackte Paar wird beim Geschlechtsakt in verschiedenen Stellungen gezeigt.

Dann sieht man Lernschwester Marianne, die sich wegen der übertriebenen strengen Hausordnung selbst befriedigen muß. Sie wälzt sich auf dem Bauch liegend, denkt dabei an einen Arzt und wird von Karin beobachtet, die sich zu ihr ins Bett legt und lesbisch umarmt, bis die Lernschwester eintritt.

Schwester Doris und Dr. Rahmin, beide nackt, werden beim Geschlechtsakt durch das Eintreten von Melanie gestört.

Karin vollzieht den Geschlechtsverkehr mit ihrem Freund in einem Kornfeld. Auf dem Weg zum Krankenhaus macht er ihr Vorwürfe. Er hat keine Lust "dauernd mit einem Ständer in der Hose herumzurennen", weil sie so oft Dienst hat.

An ihrem Geburtstag, als sie Bereitschaftsdienst hat, wird sie von Dr. Moser in den Arm genommen. Er küßt sie, nimmt ihr das Schwesternhäubchen ab, öffnet ihren Schwesternkittel, zieht ihr den Slip aus und entkleidet sich dann selbst. Nach dem Geschlechtsakt wird er zum Operationsraum gerufen.

Der Reporter spricht vor dem Krankenhaus mit Dr. Moser. Dieser erklärt, daß ein Drittel der Arzt- und Schwesternstellen unbesetzt ist. Das bedeute einen Arbeitstag von 12-15 Stunden, bis zu 14mal Nachtdienst im Monat und alle 3 Wochen Sonntagsdienst von 48 Stunden. Der Reporter folgert: Freizeit fällt flach, Liebe findet im Krankenhaus statt.

Als Schwester Doris telefoniert, wird ihr Gespräch vom Pförtner abgehört, der sich in alle "saftigen" Gespräche einschaltet.

Es folgt abschließend der Hinweis, daß UFA/ATB den Krankenschwestern-report in 3 Teilen anbietet.

Der Bevollmächtigte der Antragsgegner begründet seinen Ablehnungsantrag wie folgt:

Der Film ist viel zu kurz, fragmentisch und episodisch angelegt, um auf Jugendliche als eine Darstellung typischer Verhältnisse in Krankenhäusern und typischen Verhaltens von Krankenschwestern zu wirken. Die Jugendlichen werden die einzelnen Episoden des Films, die jeweils einen humorigen Charakter tragen, erheiternd aufnehmen. Sie werden sich dabei keinesfalls Gedanken über den Krankenhausbetrieb machen. Dadurch scheidet die Gefahr einer sozial-ethischen Verwirrung der Jugendlichen aus.

Was die sexuellen Darstellungen des Films angeht, so tragen sie einen pornographischen Charakter. Die typischen Merkmale des Pornographischen, die in der direkten, deutlichen intensiven und ausgespielten Wiedergabe sexueller Vorgänge bestehen (vor allem Geschlechtsorgane im Geschlechtsverkehr) sind in keiner der sexuell betonten Szenen des Films enthalten. Die Grenze der Jugendgefährdung liegt heute zwischen sexueller Darstellung und pornographischer Darstellung. Eine nicht pornographische sexuelle Darstellung ist als solche nicht jugendgefährdend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akten- und Film-inhalt Bezug genommen. Das 12er Gremium vom 8. Juni hält den Film für einen Fall des § 6 mindestens aber des § 15 a GjS. Das 3er Gremium hat den Film in voller Länge in Augenschein genommen,

Gründe

Der Film war antragsgemäß durch das 3er Gremium zu indizieren. Die vorliegende Schmalfilmfassung "Der Krankenschwestern-Report" ist pornographisch und damit offensichtlich (§ 6 GjS) **mindestens aber offenbar (§ 15 a GjS) jugendgefährdend.**

Der etwa 15 Minuten dauernde Schmalfilm enthält mindestens vier Bildfolgen von zusammen über 5 Minuten Dauer, die durch das rechtskräftige Urteil des LG München vom 13.3.75 aus dem Kinospielefilm entfernt werden mußten.

Es handelt sich um die im Bundeskriminalblatt Nr. 156/1975 unter 1, 3a, 2 und 3b aufgeführten Sequenzen:

- 1 = Sequenz mit Koitus zwischen Schwester und Patient nach Erscheinen des Filmtitels;
- 3a= Liebesszene zwischen Dr. Rahmin und Lernschwester Melanie nach den Worten Dr. Rahmins "Und ob ich kann!";
- 2 = Selbstbefriedigungsszene, bei der Marianne auf dem Bauch liegt;
- 3b= Liebesszene zwischen Lernschwester Karin und Dr. Moser.

Auch nach Entfernung dieser Szenen wäre der Film geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich zu gefährden, da er ein völlig falsches Bild vom Alltag im Krankenhaus und dem Beruf eines Arztes und einer Krankenschwester vermittelt.

Die aneinandergereihten Szenen sollen bei dem Betrachter den Eindruck erwecken, daß Krankenschwestern infolge milieubedingter Isolierung mangels sonstiger Kontakte, aber auch infolge beruflicher Überlastung und in dem hierauf zurückzuführenden Suchen nach Entspannung wahllos jede sich bietende Gelegenheit wahrnehmen, mit Ärzten und Patienten sexuelle Beziehungen aufzunehmen und zu pflegen, aber auch sich sexuell selbst zu befriedigen oder lesbisch zu betätigen. Die Bekleidung der Hauptdarstellerinnen besteht grundsätzlich nur aus Häubchen, Minischwesternkittel und Slip, um bei jeder sich bietenden, passenden und auch unpassenden Gelegenheit sich zum Geschlechtsverkehr rasch entkleiden zu können oder entblößen zu lassen.

Damit reduziert der Film soziale und menschliche Beziehungen auf sexuelle Kontakte und verhindert oder erschwert Kindern und Jugendlichen die Integration der Sexualität in den Lebensvollzug.

Dieser Film gehört zu jenen Erzeugnissen, die durch Sex- und Konsumzwang die in der Darstellung sexueller Tatbestände gewonnene Freiheit so einengen, daß sich das schlimmer auswirkt, als die zuvor befehdete staatliche Regulationstendenz.¹⁾

Die Indizierung ist trotz des Preises von 149.- DM für den Film dringend geboten. Es gilt zu verhindern, daß "geschlechtswütige Adoleszenten und manche spätadoleszenten, militanten Erwachsenen"²⁾ Kindern und Jugendlichen diesen Film als Beweis für ihre pseudo-progressive Einstellung zeigen oder ihn, wie es der Bevollmächtigte ausführt, wegen seines "humorigen Charakters zur Erheiterung" Kindern und Jugendlichen vorführen.

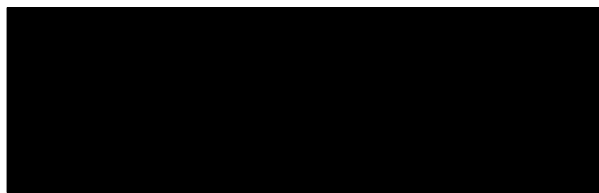
Kunst liegt nicht vor, wurde auch vom Bevollmächtigten nicht behauptet.

Ein Fall geringer Bedeutung schied wegen der Schwere der vom Film ausgehenden Jugendgefährdung aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie haben das Recht, innerhalb eines Monats ab Zustellung dieser Entscheidung zu beantragen, darüber in der Vollbesetzung erneut zu entscheiden (§ 15a Abs. 4, § 9 GjS). Sie können aber auch - ebenfalls innerhalb eines Monats - schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Blumenthalstraße 33, Anfechtungsklage erheben.

Unabhängig von diesen beiden Möglichkeiten ist aufgrund der obigen Entscheidung die gesetzlich vorgeschriebene Eintragung in die Liste erfolgt und die Bekanntmachung der Eintragung im Bundesanzeiger veranlaßt. Das Verwaltungsgericht in Köln kann auf Antrag die vorläufige Aussetzung der Vollziehung anordnen.



-
- 1) Tobis Brocher im ZDF am 16.1.71, indiziert nach Heft 4 S. 48 der Schriftenreihe der BPS, Bonn-Bad Godesberg 1972
 - 2) Tobias Brocher in : "Stufen des Lebens" Kreuz Verlag Stuttgart Berlin 1977 S. 58 und 63